

50 Jahre EAK „Gerechtigkeit gestalten“
Vortrag bei der 39. Bundestagung des EAK
am 11. Mai 2002 in Würzburg

STEUERGERECHTIGKEIT IN DEUTSCHLAND

von Paul Kirchhof

Die Hoffnungen auf eine grundlegende Steuerreform werden gegenwärtig immer dringlicher. Die Steuerlast scheint unverständlich und deswegen nicht einsichtig, der Steuerzugriff übermäßig und nur bei geschickter Steuergestaltung erträglich. Das Steuerrecht wird deshalb als in seinen Strukturen wie in seinen Einzelwirkungen ungerecht empfunden.

I. Ziel einer Steuerrechtsreform

Wenn wir nach den Zielen einer solchen Reform fragen, würden wir wahrscheinlich auch in unserer Republik einen weitgreifenden Konsens über folgende fünf Ziele erzielen: Das Steuerrecht muss einfacher, maßvoller und gerechter werden, die Zugriffsstellen von Einkommensteuer, Umsatzsteuer oder anderen Steuern sind neu zu rechtfertigen und das deutsche Recht muss europatauglich werden.

1. Vereinfachung des Steuerrechts

Das Steuerrecht muß einfacher werden, weil der Bürger heute nicht mehr weiß, warum er so viel Steuern zu zahlen hat, und sein Kollege vielleicht viel weniger. Der Bürger hat nicht mehr die Sicherheit, dass er Steuern zahlen muß, weil er wirtschaftlich erfolgreich war, sondern er hat das Gefühl, dass er Steuern zahlen muß, weil er steuertaktisch nicht hinreichend geschickt gestaltet. In dieser Fehlbemessung der Steuerlast liegt die erste Dramatik für die Wirkungskraft dieses Rechtsstaates und dieses Steuerstaates.

Sodann fordern das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip eine Verständlichkeit, Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit der Besteuerung. Diese wird zunächst durch den Gesetzesvorbehalt gewährleistet, der die Entscheidung über Steuerpflichten einem öffentlichen Parlamentsverfahren vorbehält, in der Allgemeinheit des Gesetzes Privilegien zu unterbinden sucht, durch die Verkündung im Bundesgesetzblatt die allgemeine Zugänglichkeit sicherstellt. Allerdings erreichen diese formalen Gewährleistungen die beabsichtigte Transparenz und Verständlichkeit nur, wenn der jeweilige steuerliche Belastungsgrund im Gesetzestext so einfach und nachvollziehbar bestimmt ist, dass der Steuerpflichtige daraus die ihn treffenden Zahlungs- und Erklärungspflichten entnehmen kann. Zumindest für die Steuern, die dem erwerbsbeteiligten Jedermann eine Steuererklärung abverlangen, muss das Gesetz sicherstellen, dass der Steuerpflichtige seine Pflichten dem Gesetzestext entnehmen kann. Wenn der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift zu bestätigen und dafür unter Strafandrohung einzustehen hat, ist diese Erklärungslast nur vertretbar, wenn das Einkommensteuerrecht radikal vereinfacht wird.

Bei unserem Thema geht es also um eine Fragestellung, die nicht nur von Geld handelt und nicht nur prüft, wie viel der einzelne Steuerpflichtige zu bezahlen hat. Der Rechtsstaat hat hier eine Bewährungsprobe zu bestehen, wenn ein redlicher Bürger seinem Staat begegnet und darauf vertraut, dass dieser ihm sein Recht geben werde. Er kann hier aber auch in eine Rechtskrise geraten. Würde er nicht alljährlich beim Finanzamt Recht und Legalität erleben, wäre das auf die Dauer für einen überzeugenden Rechtsstaat unerträglich.

2. Gleichmäßigkeit der Steuer

Die Steuerlast soll gleichmäßig werden. Wenn wir uns bewusst machen, was sich gegenwärtig an Steuergestaltung ereignet, beobachten wir, dass der Vertrag, der Menschen rechtlich befähigt, Güter und Dienstleistungen freiwillig zu tauschen, zu einem Instrument geworden ist, um Steuerungleichheit herzustellen. Ein wesentlicher

Teil der Verträge, insbesondere auch der Gesellschaftsverträge werden vereinbart, nicht um zu tauschen und neue Organisationseinheiten zum Wirtschaften zu schaffen, sondern um Steuern zu sparen. Wenn aber die Steuerlast nicht mehr unausweichlich ist und sich parallel zum wirtschaftlichen Erfolg entwickelt, dann ist dieses Steuerrecht in eine Fundamentalkrise geraten.

3. Eine maßvolle Steuerlast

Die Steuerlast soll maßvoll werden. Das Bundesverfassungsgericht hat vor wenigen Jahren ein großes Wort von Friedrich dem Großen aufgenommen, der gesagt hat, dass Bürger, Bauer und Edelmann selbst in Kriegszeiten – das waren damals die Zeiten mit dem größten Finanzbedarf – „mehr als die Hälfte des Erworbenen soll behalten dürfen“. Das Grundgesetz nimmt diesen Gedanken staatspolitischer Klugheit in behutsamerer Formulierung auf: Nach der Vorgabe des Art. 14 Abs. 2 GG lässt sich die Obergrenze des Steuerzugriffs in der Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand bestimmen.

Die Eigentumsgarantie wehrt grundsätzlich jeden staatlichen Eingriff in das Eigentum ab. Steuerliche Zugriffe auf privates Geldvermögen sind allerdings Voraussetzung für die Eigentumsgarantie, weil ein das Privateigentum gewährleistender Staat nicht selbst ertragsfähiges Kapital bewirtschaftet, sondern dies privater Hand überlässt, dann aber steuerlich am Erfolg dieses privaten Wirtschaftens teilhaben muss. Der Steuerzugriff ist also Bedingung einer Garantie des Privateigentums, ebenso aber auch Grundrechtseingriff, der durch die Eigentumsgarantie in Art und Intensität begrenzt wird. Staat und Wirtschaft werden zu einer Ertragsgemeinschaft verbunden, in der beiden an einem florierenden Markt gelegen ist.

Die Steuer ist die eigentumsschonendste Form zur Finanzierung des Staates. Der Steuerzugriff achtet die Freiheit des Berufstätigen und des Eigentümers am weitestgehendsten, wenn er das vom Berechtigten freiwillig zur Disposition des Marktes gestellte Eigentum belastet und die Steuer deshalb wie ein Preisbemessungsfaktor wirkt.

Der Grundrechtsberechtigte hat von Verfassungs wegen einen Anspruch, dass ihm bei der Besteuerung die Privatnützigkeit des Erworbenen und die Verfügungsbefugnis über geschaffene vermögenswerte Rechtspositionen jedenfalls im Kern erhalten bleiben. Nach diesen Maßstäben darf unter den Bedingungen des gegenwärtigen Steuerrechts die Besteuerung des Vermögensbestandes nur so bemessen werden, dass sie in ihrem Zusammenwirken mit den sonstigen Steuerbelastungen die Substanz des Vermögens unberührt lässt und aus den üblicherweise zu erwartenden, möglichen Erträgen gezahlt werden kann. Auch der Vermögensertrag nimmt am Schutz der vermögenswerten Rechtspositionen als Grundlage individueller Freiheit teil. Der Eigentumsgebrauch dient „zugleich“ dem privaten Nutzen und dem Wohl der Allgemeinheit (Art. 14 Abs. 2 GG). Deshalb ist der Vermögensertrag einerseits für die steuerliche Gemeinlast zugänglich, andererseits muss dem Berechtigten ein privater Ertragsnutzen verbleiben. Auch wenn dieses Prinzip in Deutschland verfassungspolitisch nahezu anerkannt ist, tun wir uns immer noch schwer, dieses Prinzip auch im Verfassungsalltag zu verwirklichen.

4. Rechtfertigung der Besteuerung

Die Besteuerung findet eine erste Rechtfertigung und ein erstes Maß im staatlichen Geldbedarf. Besonders deutlich wird dies am Beispiel der ehemaligen Staatshandelsländer in Mittel- und Osteuropa, mit denen sich das Bundesverfassungsgericht Anfang der 90er Jahre auseinandersetzen musste. In deren Verfassungen stand – erstaunlicherweise – vielfach eine Garantie der Berufsfreiheit oder sogar der Eigentümerfreiheit. Was diese Verfassung tatsächlich bewirkt, sagt aber das Steuerrecht. Wenn es dort nur eine Steuer gab und dazu einen Spitzensteuersatz von zwei Prozent, dann war das nicht das Steuerparadies auf Erden, sondern der Beweis dafür, dass dieser Staat Staatsunternehmen betreibt, dass er der einzige Unternehmer und der einzige Arbeitgeber ist, der Löhne und Preise bestimmt, er deswegen überhaupt keine Steuern braucht.

Dies zeigt, dass die Steuer eine notwendige Konsequenz eines freiheitlichen Wirtschaftssystems ist. Ein freiheitlicher Staat gibt grundsätzlich die Arbeitskraft (Berufsfreiheit) und das ertragsfähige Kapital (Eigentümerfreiheit) in private Hand

und ist deshalb darauf verwiesen, sich durch Teilhabe am Erfolg privaten Wirtschaftens, durch Steuern zu finanzieren. Die Steuern sind damit der verlässliche Ausweis für eine von Wirtschaftsfreiheiten geprägte Staatsverfassung. Nur ein Staat, der Berufs- und Eigentümerfreiheit garantiert, muss den Erfolg dieser Freiheitswahrnehmung steuerlich belasten; ist er selbst der alleinige Arbeitgeber oder Großunternehmer, so könnte er durch die staatliche Bemessung von Löhnen und Preisen seine eigene Finanzausstattung gewährleisten. Deswegen gilt die - paradox klingende, aber sachlich richtige - These: Die Steuer ist die notwendige Folge der Eigentümer- und Berufsfreiheit.

Der konkrete Zugriff des Steuergesetzgebers insbesondere auf Einkommen und Umsatz rechtfertigt sich sodann aus der Tatsache, dass die Allgemeinheit der Rechtsgemeinschaft - repräsentiert durch den Staat - einen wesentlichen Anteil am Entstehen von Einkommen und am Tausch von Konsumgütern hat. Zwar muss das Einkommen verfassungsrechtlich als Eigentum qualifiziert und geschützt werden. Am Entstehen dieses Einkommens aber ist in gleicher Weise die Allgemeinheit des Marktes beteiligt: Der Produzent eines Autos nutzt den Erfindergeist und die Patente der vorangehenden Generation, stützt sich auf die dank staatlicher Schul- und Hochschulausbildung qualifizierten Arbeitskräfte, nimmt das Bankensystem zur Finanzierung seines Unternehmens in Anspruch, macht von der staatlichen Rechts- und Währungsordnung Gebrauch und erzielt insbesondere sein Einkommen dadurch, dass er für sein Produkt einen Nachfrager findet. Wer ein technisch anspruchsvolles Auto entwickelt hat, aber keine Kunden gewinnt, bleibt trotz glanzvoller Leistung ohne Einkommen. Große Poeten, Komponisten und Erfinder sind in Armut verstorben, weil die Rechtsgemeinschaft ihrer Gegenwart noch nicht reif und in der Lage war, die angebotenen Leistungen zu erkennen, anzuerkennen und zu honorieren. Das Erzielen von Einkommen hängt damit vom Angebot des Einkommensbeziehers, aber auch von der Nachfrage ab. Der Steuerstaat fordert diesen Anteil der Nachfragegemeinschaft am Entstehen von Einkommen durch dessen Besteuerung ein. Die Einkommensteuer und ihre progressive Gestaltung findet in dieser Doppelkausalität ihre Rechtfertigung und ihre Grenzen.

Es gilt also nicht die These, die manche Ökonomen noch heute vertreten, dass der Staat umverteilen muß, wenn der eine ein hohes, der andere ein niedriges

Einkommen habe. Es wäre verfassungsrechtlich völlig verkehrt, wenn der Staat als Umverteilungsagentur tätig werden und Einkommensunterschiede begradien sollte. Natürlich muß der Staat dafür sorgen, dass die Diskrepanz zwischen Arm und Reich nicht zu groß wird. Aber er muß, wenn es ein freiheitlicher Staat ist, Unterschiede akzeptieren. Denn Freiheit heißt, dass der eine sich vom anderen unterscheiden darf und dass er, wenn es Unterschiede gibt, diese Unterschiede mehren darf. Verschiedenheiten sind im Freiheitsprinzip angelegt und gewollt.

Ähnliches gilt für die indirekte Steuer. Wer über hinreichend Bargeld verfügt, wird seinen Durst in Deutschland überall löschen können, in der Wüste hingegen verdursten. Die geldwerte Nachfragekraft erlaubt nur eine Bedarfsbefriedigung, soweit die Marktorganisation die benötigten Leistungen anbietet.

5. EG-Tauglichkeit des Steuerrechts

Das fünfte Ziel einer Steuerreform ist die EG-Fähigkeit des Steuerrechts. Bei den indirekten Steuern, der Umsatzsteuer, ist die Problematik bereits Realität geworden. Die alte deutsche Umsatzsteuer war eine einfache, leicht verständliche, jedermann einsichtige Steuer. Im EG-Recht konnte man sich nicht auf das Bestimmungslandprinzip oder das Ursprungslandprinzip verständigen. Durch diesen Konflikt ist das Umsatzsteuerrecht zu dem geworden, was es heute ist. Man versteht es nicht, man kann es nicht verlässlich handhaben, und die Hinterziehungsquote – 26 Milliarden DM in Deutschland pro Jahr – ist die Reaktion auf ein nicht stimmiges, uneinsichtiges Recht. Auch bei den direkten Steuern, der Einkommen- und Körperschaftsteuer müssen wir uns darauf vorbereiten, ein europaverträgliches Recht zu schaffen. Wir werden mit Sicherheit das Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht, so wie wir es gegenwärtig kennen, in zehn Jahren nicht mehr haben. Die einzig-wichtige Frage ist die, ob wir unser Recht hier in Deutschland so rechtzeitig modernisieren, das wir es als Exportschlager für Europa nutzen können. Die Europaoffenheit unseres Marktes hat insbesondere auch zur Folge, dass der Steuergesetzgeber den Staat am Erfolg privaten Wirtschaftens teilhaben lässt, ohne dabei jemanden diskriminieren oder gegen das Beihilfeverbot verstoßen zu dürfen. Das Europarecht verstärkt insoweit die verfassungsrechtlichen Anforderungen der Gleichheit, fordert also den einsichtigen und gesetzlich

benannten Belastungsgrund, der dann folgerichtig und widerspruchsfrei auszugestalten ist. Zwar verfügt die Europäische Union nicht über ein eigenes Besteuerungsrecht, bestimmt aber mit ihrer Richtlinienkompetenz für die indirekten Steuern wesentlich die Struktur des mitgliedstaatlichen Steuerrechts, insbesondere des Umsatzsteuerrechts, und wirkt auch mehr und mehr aufgrund der europäischen Rechtsvereinheitlichungskompetenzen auf das Recht der direkten Steuern ein. Die Europäische Union als Gemeinschaft des Rechts drängt damit ebenso wie die Mitgliedstaaten als Verfassungsstaaten auf ein einsichtiges, folgerichtiges und verlässlich vollziehbares Steuerrecht.

II. Kernanliegen und Maßstäbe für eine Steuerreform

1. Der einfache und einsichtige Belastungsgrund

Ein derart einfaches und verständliches Steuerrecht baut auf Grundprinzipien, die jedem Steuerpflichtigen vermittelt werden können. Deshalb sind Belastungsmaßstäbe zu entwickeln, die dem Staat eine möglichst schonende Teilhabe an den Erfolgen privaten Wirtschaftens sichern. Es entspricht einer guten Tradition des deutschen Steuerrechts und ist verlässliche Grundlage des europäischen Marktes, dass der Staat als wesentliche Zugriffsstellen das Einkommen und den Umsatz wählt: Wenn der Mensch sich freiwillig an den Markt begeben hat, dort durch Einsatz von Kapital und Arbeit einen Ertrag erzielt oder seine Kaufkraft zum Gütererwerb einsetzen konnte, partizipiert der Staat am Ergebnis dieser Marktteilhabe. Der Steuerpflichtige erzielt im Einkommen oder im Umsatz einen wirtschaftlichen Vorteil, der ihm verbleibt, dessen wirtschaftlicher Wert aber durch steuerliche Verteuerung des Preises gemindert wird. Dieser steuerliche Zugriff nicht auf einen ruhenden Bestand, sondern auf einen grundsätzlich freien Erwerb ist die schonendste Form der Steuerbelastung.

Sodann ist die Steuer gleichmäßig und maßvoll auszugestalten. Die steuerliche Teilhabe am Einkommen und Umsatz ist so zu bemessen, dass der wirtschaftliche Vorgang privatnützig bleibt, er also dem Grunde und der Höhe nach vorrangig dem Erwerbenden und nicht dem Staate dient. Des weiteren ist der Steuertatbestand so auszugestalten, das er dem Staat eine steuerliche Teilhabe grundsätzlich

unausweichlich an jedem Markterfolg vermittelt, dass Steuergesetz und sein Vollzug den Steuerpflichtigen also die Sicherheit gibt, dass die öffentliche Hand den Bürger stets belastet, wenn und soweit er wirtschaftlich erfolgreich gewesen ist.

Darüber hinaus wird der Gesetzgeber sich immer im Bewusstsein halten, dass das Besteuerungsgleichmaß zugleich gegen Übermaß schützt. Wenn jeder Steuerpflichtige in seinem wirtschaftlichen Erfolg unausweichlich zur Mitfinanzierung des Staates herangezogen wird, erreicht der Staat das benötigte Aufkommensvolumen, ohne in die Nähe des Übermaßverbotes zu geraten. Ist die steuerliche Bemessungsgrundlage hingegen löchrig und durch Steuergestaltung vermeidbar, vermindert sich dementsprechend das Steueraufkommen, und der Gesetzgeber wird in anderen Fällen den Steuersatz erhöhen und damit das Prinzip der maßvollen Steuerlast gefährden.

2. Verzicht auf vermeidbare Differenzierungen

In einem zweiten Schritt wird der Gesetzgeber das geltende Recht strikt daraufhin überprüfen, ob es Differenzierungen enthält, die nach dem steuerlichen Belastungsziel – der staatlichen Teilhabe am Erfolg privaten Wirtschaftens – nicht gerechtfertigt oder zumindest nicht notwendig sind. Dabei wird er bereits in der Grundstruktur des Einkommensteuerrechts Unterscheidungen entdecken, die uns zwar vertraut, inhaltlich aber nicht einsichtig sind und deshalb auch der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten nicht vermittelt werden können.

Das derzeitige deutsche Einkommensteuerrecht ist geprägt von sieben Einkommensarten: Der eine wird als Landwirt, der andere als Gewerbetreibender, der dritte als Freiberufler, der vierte als Arbeitnehmer belastet. Die Unterscheidung dieser Einkunftsarten führt zu Belastungsunterschieden: Der Landwirt wird z.B. steuerlich begünstigt, der Gewerbetreibende zusätzlich der Gewerbesteuer unterworfen. Landwirt ist derjenige, der den Boden bewirtschaftet. Wenn er jetzt, weil er eine Gärtnerei hat, auch noch etwas dazu kauft, wird er plötzlich zum Gewerbetreibenden. Die Übergänge sind fließend. Ein anderer verwaltet sein Vermögen und bleibt insoweit außerhalb der Einkommensteuerpflicht. Verkauft er

dabei aber ein oder mehrere Grundstücke, so kehrt er in die Steuerpflicht zurück; spätestens beim vierten Verkauf ist er Gewerbetreibender.

Wir haben sieben Einkunftsarten mit sieben unterschiedlichen Belastungsfolgen. Es gibt schlechthin keinen Grund, warum nicht jeder, der eine Erwerbsgrundlage hat, die ihm den Markt erschließt, diese Erwerbsgrundlage nutzt und dabei erfolgreich ist, den Staat an diesem Erfolg partizipieren lassen muß. Deshalb sollte die Reform mit nur einer Einkunftsart auskommen. Damit werden eine Fülle von Abgrenzungs- und Zurechnungsfragen und Belastungsdifferenzierungen entfallen. Wenn gewerbliche Einkünfte nicht unterschieden werden, können daran auch keine Rechtsfolgen geknüpft werden, die Gewerbesteuer ist abgeschafft. Natürlich werden Unternehmen – anders die Arbeitnehmer – weiterhin bilanzieren müssen; das aber berührt grundsätzlich Art und Intensität der Belastung nicht. Der Gleichheitssatz und wohl auch das Europarecht fordern dabei insbesondere eine Gleichbehandlung von Erträgen aus Kapital und aus Arbeit. Deshalb sind insbesondere auch Überlegungen einer „konsumorientierten Besteuerung“ zurückzuweisen, die Kapitalerträge mit einem 7-prozentigen Schutzzins steuerfrei stellen wollen und dementsprechend die Arbeitseinkommen höher belasten müssen. Wird in Zukunft das Einkommen ohne Differenzierung nach Einkunftsarten besteuert – wie die Umsatzsteuer grundsätzlich ohne Differenzierung der Umsatzarten belastet –, so ist diese Gefahr eines Kapitalprivilegs abgewehrt.

3. Steuersubventionen

Das Steuerrecht ist insbesondere in der Tradition des Gleichheitssatzes, aber auch auf der Grundlage des europäischen Beihilfeverbotes privilegienfeindlich, gegenwärtig tatsächlich aber mit einer Fülle von Ausnahme- und Subventionstatbeständen durchsetzt. Dieser Verlust an Besteuerungsgleichheit hat seine Ursache vor allem in der Absicht des Gesetzgebers, das Steuerrecht nicht nur als Finanzierungsinstrument, sondern auch als Lenkungsinstrument einzusetzen. Der Steuerpflichtige soll durch den Anreiz einer bevorzugenden Steuerentlastung angeregt werden, ein staatlich erwünschtes Verhalten zu praktizieren, oder durch Bedrohung mit einer staatlichen Sonderlast bedrängt werden, ein staatlich unerwünschtes Verhalten zu unterlassen. Das Steuerrecht kauft dem Bürger so ein

Stück seiner Freiheit ab. Mit dieser Verfremdung des Steuerrechts zum Verwaltungsrecht geht ein Stück Freiheitskultur und rechtsstaatlicher Stilbindung verloren.

Die Vielzahl und tatbestandliche Fülle der Subventions- und Ausnahmeregeln hat zugleich zur Folge, dass der Gesetzesadressat den rechtfertigenden Belastungsgrund, die prinzipielle Belastungsregel kaum noch erkennen kann. Dies zeigt wiederum am deutlichsten das Einkommensteuerrecht, das auf einer vernünftigen Grundidee aufbaut: Jeder, der am Markt erfolgreich war, darf von diesem Erfolg seinen erwerbssichernden und seinen existenzsichernden Aufwand, darüber hinaus bis zu zehn Prozent gemeinnützige Spenden abziehen. Die so gebildete Summe wird mit dem Steuersatz multipliziert und daraus ergibt sich die Steuerschuld. So richtig und einfach ist der Grundgedanke unseres Einkommensteuergesetzes.

Diese schlichte Grundregel ist allerdings in dem Gestrüpp der einkommensteuergesetzlichen Ausnahmen und Privilegien oft kaum noch erkennbar. Diese ausufernde Bereitschaft zur Prinzipiendurchbrechung hat einen historischen und einen rechtspolitischen Grund: In den Anfangsjahren der Bundesrepublik Deutschland hatte das Steuerrecht einen unglücklichen Start. In den Jahren 1946 – 1951 hatten die Siegermächte dem deutschen Steuergesetzgeber aufgegeben, die Gewinne durchschnittlich mit 90 % - 95 % steuerlich zu belasten. Eine derartig hohe Steuerlast hätte die Anfänge eines wirtschaftlichen Neubeginns zerstört. Deshalb blieb dem Steuergesetzgeber nur der Weg, in der Bemessungsgrundlage des zu versteuernden Einkommens so viele Ausnahmen vorzusehen, dass die hohen Steuersätze nur einen Teil des Einkommens treffen und dadurch in der Gesamtbelastung erträglich werden. Hier liegt der Ursprung des geltenden Systems, das immer noch hohe Steuersätze, aber eine löchrige Bemessungsgrundlage kennt.

Auf dieser Grundlage hat sich dann aber auch eine Grundeinstellung zum Steuerrecht entwickelt, die eine Steuerlast nicht mehr als selbstverständliche Bürgerpflicht, als Beitrag des Erfolgreichen zum Gemeinwohl versteht, sie vielmehr als zu vermeidende, ausweichliche Steuerforderung handhabt. Der Steuerpflichtige ist bereit, sein Verhalten wesentlich zu verändern und in Form und Inhalt zu binden,

wenn dadurch eine Steuerersparnis erreichbar ist. Gelegentlich scheinen Gepflogenheiten des Verbiegens und Verbeugens vor dem Geßler-Hut eines unzulänglichen Steuerrechts fast zu einem Totalverlust der Freiheit zu führen: Das Steuerrecht veranlasst den homo oeconomicus in Deutschland, sich in Verlustzuweisungsgesellschaften nach Verlusten zu sehnen, in Abschreibungsgesellschaften auf größtmöglichen Wertverzehr zu hoffen, im Schiffsbau, bei der Regionalpolitik und bei der Filmförderung Kapitalfehlleitungen hinzunehmen oder die Gestaltung seiner Verträge - in der doppelstöckigen GmbH & Co. KG - rechtlich und wirtschaftlich sinnwidrig zu verkomplizieren. Nach der Unternehmensteuerreform gründet der Unternehmer nicht mehr nur die benötigte eine Gesellschaft, sondern er wählt eine GmbH für die thesaurierten Gewinne, eine KG für die konsumierten Gewinne und verbindet beide Gesellschaften wegen der Erbschaftsteuer durch eine weitere KG. Die verfassungsrechtlich garantierte Vereinigungsfreiheit findet in der Unterwerfung unter das Steuerrecht ein klägliches Ende.

Die sofortige Streichung aller Subventions- und Ausnahmetatbestände aus dem Einkommensteuerrecht würde zu einer wesentlich verbreiterten Bemessungsgrundlage und damit zu einem höheren Steueraufkommen führen. Gibt der Gesetzgeber dieses Steueraufkommen durch Senkung der Steuersätze an die Allgemeinheit der Steuerpflichtigen zurück, reichen nach Berechnungen des Bundesfinanzministeriums Einkommensteuersätze von 15 bis 35 Prozent aus. Und der Bürger entscheide wieder selbst, was er mit seinem Geld tun will. Getreu dem freiheitlichen Kerngedanken wird derjenige, der selbst erworbenes Eigentum einsetzt und riskiert, mit größtmöglicher wirtschaftlicher Vernunft handeln. Hier liegt die Chance einer grundlegenden Vereinfachung des Steuerrechts, die dem Steuerpflichtigen seine wirtschaftliche Freiheit - seine Freiheit zu ökonomischer Vernunft - und seinen Bürgerstolz zurückgibt und ihn des verführerischen Gedankens entwöhnt, er sei im Schachspiel mit dem Finanzamt stets der klügere und gewandtere Spielpartner. Deswegen gilt im Rahmen einer freiheitlichen Verfassung: Nur einfaches ist gerechtes Steuerrecht.

4. Familienbesteuerung

Das gegenwärtige Steuerrecht ist gänzlich auf das Unternehmen und dessen Florieren ausgerichtet. Das ist im Grundprinzip richtig. Aber auch im Steuerrecht müssen unsere gegenwärtigen Interessen wieder breiter sachgerecht definiert werden. Deutschland und Europa gehören zu den reichsten Regionen der Welt. Diese Aussage ist richtig, wenn wir mit Reichtum die Wirtschaftskraft meinen. Sie ist falsch, wenn damit Kinderreichtum behauptet werden sollte. Für die Entwicklung von Gesellschaft und Staat aber ist entscheidend, dass junge Menschen unsere Errungenschaften der Technik, der Ökonomie, der Kultur aufnehmen und weiterentwickeln und dass sie dabei Lebensbedingungen vorfinden, die ihnen eine Entfaltung des Überkommenen zum Besseren erlauben. Dennoch ist unser Arbeitsrecht derzeit nicht familienoffen, unser Rentenrecht enteignet die Mütter, unser Steuerrecht benachteiligt die Eltern.

Der Schutz von Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG ist - neben dem Schutz der Menschenwürde durch Art. 1 Abs. 1 GG - die einzige Grundrechtsbestimmung, die einen ausdrücklichen Schutzauftrag vorsieht. Während der freiheitliche Staat die Freiheitsrechte grundsätzlich durch Untätigkeit, durch Nichtverletzung respektiert und die Unverletzlichkeit der Wohnung, die ungestörte Religionsausübung, die Unantastbarkeit der Menschenrechte achtet, verpflichtet sich der freiheitliche Staat, dessen Zukunft von einer freiheits- und demokratiefähigen Jugend abhängt, zum besonderen Schutz von Ehe und Familie. Der Staat überlässt die Verantwortlichkeit für die Kinder und deren Erziehung den Eltern, schützt deshalb aber auch die Geborgenheit der Kinder in dieser Gemeinschaft von Vater und Mutter, die dem Kind seine Existenz, die Erprobung und Entfaltung seiner Freiheiten, die Begegnung mit der Rechtsgemeinschaft und dem Recht in der elterlichen Obhut und Begleitung erlauben.

Der Schutz der Ehe hat steuerlich zur Folge, dass die Ehegatten zumindest durch die Eheschließung nicht schlechter gestellt werden dürfen als Unverheiratete. Wenn das Einkommensteuerrecht nach dem Prinzip der Individualbesteuerung das in einer Erwerbsgemeinschaft einer OHG, KG oder Kapitalgesellschaft erzielte Einkommen auf die Beteiligten aufteilt, muss eine gleiche Aufteilungsmöglichkeit für die Erwerbsgemeinschaft gewährt werden, an der dem Verfassungsstaat besonders gelegen ist: die Ehe. Deswegen hat das Bundesverfassungsgericht das

Ehegattensplitting als sachgerechte Ausgestaltung der Einkommensteuer anerkannt, wenn es im Rahmen der progressiven Einkommensteuer das Gesamteinkommen der Ehegatten beiden je zur Hälfte zurechnet. Der verfassungsrechtliche Schutz dieser ehelichen Erwerbsgemeinschaft verbietet es, ihnen progressionsmindernde Zurechnungen vorzuenthalten, die das Steuerrecht im übrigen gewährt. Dies gilt umso mehr, als die Vermögenden durch Gründung von Familiengesellschaften ein Familiensplitting erreichen können, dem Normalbezieher von Einkommen deswegen zumindest ein Ehegattensplitting gewährt werden muss.

Ist die Ehe durch ein Kind zur Familie geworden, fordert der besondere Schutz von Ehe und Familie zumindest, dass aus der Tatsache der Eheschließung den Eltern keine Nachteile erwachsen. Wenn das Steuergesetz den unverheirateten, zusammenwohnenden Eltern als zwei Alleinerziehenden bisher einen steuerlichen Abzugsbetrag von 9.616 DM gewährt, darf dieser Abzugsbetrag den verheirateten Eltern nicht vorenthalten werden. Das Bundesverfassungsgericht hatte dieses Problem am Beispiel des Haushaltsfreibetrages und der Kinderbetreuungskosten zu entscheiden.

Der Maßstab des Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, schließt zumindest – was immer „besonderer Schutz“ auch meinen mag – eine Benachteiligung aus, die ihren Grund allein in der Ehe und Familie hat. Das Bundesverfassungsgericht hat deshalb den Gesetzgeber zur familiengerechten Gestaltung des Einkommensteuerrechts verpflichtet: Die Familie ist als Unterhaltsgemeinschaft anzuerkennen und deshalb das Einkommen der Eltern insoweit steuerfrei zu belassen, als es zur Sicherung des existenznotwendigen Aufwandes der Kinder in angemessener, realitätsgerechter Höhe benötigt wird. Dabei ist es unter den Bedingungen der gegenwärtigen Leistungskraft unseres Rechts-, Sozial- und Kulturstaates geboten, nicht nur den Aufwand für das sächliche Existenzminimum des Kindes von der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage abzuziehen, sondern ebenso die Kosten der Kinderbetreuung, mögen die Eltern diese eigenhändig oder durch einen Dritten leisten, sowie die Aufwendungen für einen Erziehungsbedarf des Kindes, der das Kind durch Begegnung mit anderen außerhalb des häuslichen Bereichs, das Erlernen und Erproben moderner Kommunikationstechniken, den Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit, die verantwortliche Nutzung der Freizeit und der Ferien zu

einem verantwortlichen Leben in dieser Gesellschaft befähigt. Entsprechendes gilt im Rahmen des staatlichen Förderungsauftrags gemäß Art.6 Abs.1 GG für die staatliche Leistung des Kindergeldes, die insbesondere den geringverdienenden Familien zugute kommt, die durch steuerliche Abzugsbeträge kaum entlastet werden und um so mehr auf eine sozialstaatliche Sicherung des Familienexistenzminimums angewiesen sind.

5. Gleichheit in der Zeit

Die Rechtfertigung der Steuern aus der Begegnung des einzelnen mit der Allgemeinheit wird um so intensiver, je unmittelbarer und gegenwartsnäher der Steuerpflichtige den Markt genutzt hat. Sie schwächt sich ab, je länger der Erwerbsvorgang zurückliegt und das Erworbene eigentumsrechtlich einem schützenswerten Bestand individuell zugeordnet ist. Wer heute erfolgreich war, soll heute diesen Staat finanzieren. Es gibt allerdings Ökonomen, die theoretisch – wohl nicht im praktischen Vollzug – das Lebenseinkommen am Ende des Lebens belasten wollen. Dieser Gedanke ist gut gemeint, für die Freiheitsidee hingegen verheerend. Eine gleichzeitige Belastung mit je 35 % Einkommen- und 35 % Erbschaftsteuer würde jede privatwirtschaftlich gewachsene Struktur von Privatvermögen, Unternehmen oder Fonds zerschlagen.

Die einzelnen Steuertatbestände müssen gegenwartsgerecht ausgestaltet werden, so dass ein steuererheblicher Vorgang sich zeitnah in der steuerlichen Bemessungsgrundlage auswirkt. Deswegen ist der Wertverzehr in realitätsgerechten Abschreibungssätzen abzubilden, der Verlust grundsätzlich in der Zeit seiner Entstehung geltend zu machen, Gewinne und Verluste erst mit ihrer Realisierung tatbestandlich aufzunehmen. Bei der Altersvorsorge stellt sich die Aufgabe, das Einkommen bei derselben Person nur einmal zu erfassen, also entweder das zur Finanzierung der Altersbezüge verwendete Einkommen steuerlich zu entlasten und sodann die Altersbezüge zu besteuern oder aber das Einkommen in der Phase des Vorsorgesparens zu besteuern, dann aber die Altersbezüge steuerfrei zu stellen. Die sachgerechte Lösung greift auf das disponible Einkommen zu, entlastet also die zur Alterssicherung verwendeten Beträge und belastet das Alterseinkommen. Dieses ist

dann nicht nur in den Ertrags-, sondern auch in den Kapitalanteilen voll zu besteuern, weil dieses Kapital aus noch unbesteuerter Einkommen gebildet ist. Das Postulat einer Gleichheit in der Zeit fordert demnach die nachgelagerte Besteuerung der Alterseinkünfte.

Das Steuergesetz hat auch die Aufgabe, durch langfristige, kontinuierlich wahrende Regelungen dem Steuerpflichtigen eine Planungsgrundlage für seine wirtschaftlichen Dispositionen zu geben. Gerade das Steuerrecht muss deshalb voraussehbar und berechenbar bleiben. Deswegen wirkt der Gedanke der gegenwartsnahen Besteuerung – wer heute dem Staat einen Markterfolg verdankt, muß heute zur Finanzierung dieses Staates und Marktes beitragen – auch freiheitsschonend; der Einkommensbezieher stellt sich jeweils periodisch darauf ein, dass er etwas von seinem gegenwärtigen Markterfolg abgeben muß.

6. Die juristische Person im Steuerrecht

Im Steuerrecht ist noch ungeklärt, was eine juristische Person ist. Sie scheint im Körperschaftsteuerrecht der Einkommensbezieher ohne Privatsphäre, im Umsatzsteuerrecht der nicht konsumierende Konsument, im Erbschaftsteuerrecht der untaugliche Versuch der Unsterblichkeit zu sein.

Im Körperschaftssteuerrecht war die Körperschaft einmal, bis 1977, ein eigenständiger Rechtfertigungsgrund dafür, den wirtschaftlichen Organismus AG oder GmbH eigenständig zu besteuern, und danach noch einmal die dahinterstehende natürliche Person, den Anteilseigner, zu belasten. Jede – die juristische wie die natürliche Person – wurde, weil es zwei Personen waren, voll und selbständig mit ihrem jeweiligen Einkommen zur Steuer herangezogen.

Dann galt von 1977 – 2001 das Anrechnungsverfahren. Die juristische Person konnte nicht mehr rechtfertigen, dass sie eigenständige Steuern schuldet. Die Körperschaftsteuer war im Grunde eine Vorauszahlung auf die Steuerschuld des Anteilseigners. Heute nun haben wir das Halbeinkünfteverfahren, die Tarifspreizung, eine partielle Anrechnung der Gewerbesteuer und andererseits bei den Körperschaften eine Senkung des Steuersatzes, auch Differenzierungen bei

betrieblichen Veräußerungsgewinnen. Diese Regelung entzieht sich Systematisierungsversuchen. Damit stellt sich die Frage, ob die Organisationsform eines Unternehmens - der eine wählt die KG, der andere die GmbH - Belastungsunterschiede im Steuerrecht rechtfertigt.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 1999 in einem unter dem Stichwort ‚Schwarzwaldklinik‘ bekannt gewordenen Fall entschieden, dass allein die Rechtsform eines wirtschaftlichen Verhaltens Belastungsunterschiede nicht zu rechtfertigen vermag. Vor dem Gleichheitssatz könne allein die Organisationsform Belastungsunterschiede nicht begründen.

Nun wird allerdings in der Steuerpraxis darauf verwiesen, dass eine kluge Steuergestaltung die Zusatzbelastung der Personenunternehmen und Einzelkaufleute vermeiden oder sogar in ihr Gegenteil verkehren könne. Die Wirklichkeit der Steuergestaltung hat den Gegensatz zwischen Kapitalgesellschaft und Personengesellschaft längst überwunden und arbeitet mit Mischformen beider Gesellschaftstypen, insbesondere einer GmbH & Co. KG. Kombiniert ein Unternehmer die GmbH und die KG allein nach Vorgaben des Steuerrechts, so verspricht ihm die Steuerberatung, dass seine einbehaltenen Gewinne nur mit einem Steuersatz von insgesamt 26 % belastet würden, während die Steuerbelastung bei reinen Kapitalgesellschaften 38% betrage.

Diese pragmatische Abhilfe hat einen hohen Preis. Sie organisiert Ungleichheiten, setzt aber vor allem den Verzicht auf die verfassungsrechtlich garantierte Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) voraus, die dem Bürger das Grundrecht sichert, sich allein nach seinen freiheitlichen Wünschen und Bedürfnissen mit anderen zusammenschließen und dabei auch die Rechtsform wählen zu dürfen, die dem Berechtigten in seiner Freiheit wünschenswert erscheint. Übt ein Freiberufler entsprechend seiner standesrechtlichen Tradition seinen Beruf ausschließlich in eigenem Namen und mit höchstpersönlicher Haftung aus oder führt ein Familienunternehmen seinen Betrieb gemäß der Familientradition in einer Personengesellschaft in persönlicher Verantwortlichkeit, sucht ein Unternehmer in der GmbH die Haftungsbeschränkung oder in der AG zusätzliches Kapital, so darf das Steuerrecht nicht eine andere Organisationsform erzwingen. Dagegen schützt

das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit. Diese Freiheit kann in Zeiten dominierender Kapitalgesellschaften und eines ständig beweglichen, flüchtigen Aktienkapitals auch das strukturelle Problem einer zunehmenden Anonymisierung der Eigentümerfreiheit und einer Lockerung der Eigentümerversantwortlichkeit mäßigen und teilweise auch lösen.

Geboten ist deshalb ein rechtsform- und organisationsneutrales Steuerrecht, das die Steuerlasten grundsätzlich für den Einzelkaufmann, die Personengesellschaft (Mitunternehmerschaft) und die Körperschaft gleich bemisst. In dieser Forderung findet das Steuerrecht im Verfassungsrecht, im Europarecht und auch in der neueren Entwicklung des Gesellschaftsrechts Unterstützung. Wenn Art. 19 Abs. 3 GG Grundrechtsschutz auch der „juristischen Person“ zuspricht, knüpft dieser Tatbestand nach gefestigter Rechtsprechung nicht notwendig an die zivilrechtliche Verselbständigung eines betrieblichen Organismus an, sondern kann auch Mitunternehmerschaften und anderen weniger formalisierten Betriebseinheiten zugesprochen werden. Einen ähnlichen Weg geht das Recht der Europäischen Gemeinschaft. Die Grundfreiheiten gelten – naturgemäß mit Ausnahme der Freizügigkeit der Arbeitskräfte – auch für Gesellschaften, mögen diese nach dem jeweiligen Privatrecht rechtsfähig sein oder nicht. Selbst für die (Außen-)Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts hat der Bundesgerichtshof anerkannt, dass ihr Rechtsfähigkeit zukomme, soweit sie durch die Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Sie wird mittlerweile als scheck- und wechselfähig, im Zivilprozess nach § 50 ZPO als aktiv und passiv parteifähig angesehen, ist nach § 11 Abs. 2 Nr.1 InsO insolvenzfähig, kann Gründerin und Gesellschafterin einer Genossenschaft, Handelsgesellschaft oder GbR sein. Deshalb wird im Zivilrecht nunmehr die Frage gestellt, ob „es drei Arten von Rechtsträgern (natürliche Personen, juristische Personen und Gesamthandsgesellschaften)“ gibt oder ob Körperschaften und rechtsfähige Personengesellschaften nur Varianten der Einzelfigur „juristische Person“ sind.

Im Ergebnis fordert das Grundgesetz eine einfache und verständliche Steuer- und Finanzgesetzgebung, die der Freiheit des Steuerpflichtigen und der Autonomie der ertragsberechtigten Gebietskörperschaften eine gediegene Planungs- und Entscheidungsgrundlage vermittelt. Es unterwirft den Steuerstaat insbesondere den

Geboten des Gleichheitssatzes, der Berufsfreiheit, der Eigentümerfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Auf dieser Grundlage trifft die Finanzverfassung Regelungen, welche die demokratische Eigenverantwortlichkeit und rechtstaatliche Kontrollierbarkeit aller Gebietskörperschaften in ihrem finanziellen Verhalten stärkt.

7. Die Rechtsquellen des gegenwärtigen Steuerrechts

Ein weiteres rechtsstaatliches Problem des Steuerrechts liegt in seinen Rechtsquellen. Gegenwärtig gibt es in Deutschland keinen Juristen, der die Übersicht über das geltende Steuerrecht besäße. Der Bundesgesetzgeber regelt das Steuerrecht in weit über hundert Gesetzen. Die Europäische Union braucht allein zur Vereinheitlichung des Umsatzsteuerrechts siebzehn Richtlinien. Das derzeitige Steuerrecht stützt sich auf ein Vielsteuersystem von 36 Einzelsteuern. Bei diesem Befund ist es notwendig, das gesamte Steuerrecht in einem einzigen Steuergesetzbuch zu kodifizieren und den Steuerzugriff auf wenige Steuern zurückzuführen. Es würden drei oder vier Steuern genügen: eine Einkommensteuer – mit integrierter Körperschaftsteuer –, eine Umsatzsteuer, eine Erbschaftssteuer unter Einschluss der Schenkungsteuer und eine eventuelle steuerliche Belastung einzelner Formen des Sonderverbrauchs, die insbesondere in Form besonderer Verbrauchssteuern auf Tabak, Alkohol und Benzin zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs erforderlich sind.

Sodann müssen die Klarheit der verschiedenen Rechtsquellen – vor allem die Verantwortlichkeit des Gesetzgebers für die Regelung des Prinzipiellen, insbesondere des Steuergegenstandes, der Bemessungsgrundlage, des Steuerschuldners und des Steuersatzes - und die Zuständigkeit der Regierung für die Regelung der Details in Rechtsverordnungen gewahrt bleiben. Deshalb ist die Praxis zu beenden, nach der die Einkommensteuer-Durchführungsverordnungen durch den Gesetzgeber beschlossen werden und so die Frage der Bindungswirkung und Änderungsbefugnis offen bleibt.

Im Steueralltag redet der Finanzbeamte mit dem Steuerpflichtigen weniger über das Gesetz, sondern mehr über seine dienstlichen Anweisungen, über Richtlinien und Erlasse. Er kennt das Gesetz vielfach nicht. Es interessiert ihn auch nicht, er vollzieht seine dienstlichen Weisungen. Damit geht die Errungenschaft des generell abstrakten, privilegienfeindlichen, in öffentlicher parlamentarischer Debatte zustande gekommenen und für jedermann im Bundesgesetzblatt nachlesbaren Gesetzes verloren. Aufgrund der Unverständlichkeit steuerrechtlicher Rechtsnormen beschränken sich die Verwaltungsbehörden zudem darauf, Rechen-, Anwendungs-, Computerprogramme bereitzustellen, ohne Tatbestand und Rechtsfolge in Sprache – in der Rationalität der Begriffe – auszudrücken. Die Steuer steht aber unter Gesetzes-, also unter Sprachvorbehalt, nicht unter Computervorbehalt. Insoweit müssen wir auch im Steuerrecht diesen Rechtsstaat wieder elementar neu errichten.

III. Das steuerliche Rechtsbewusstsein

Die Bemühungen um ein einfaches und einsichtiges Steuerrecht fördern eine maßvolle und gleichmäßige Besteuerung, dienen aber vor allem aber auch der Aufgabe, im deutschen Rechtsstaat und in der Europäischen Union die Autorität des Rechts und seine Vertrauenswürdigkeit wiederherzustellen. Wenn derzeit in vielen Lebensbereichen – insbesondere bei der Besteuerung der Erträge von Wohnsitzinländern aus ihrem Auslandskapital und bei der Umsatzsteuer – viele Steuerpflichtige sich auf die Illegalität eingelassen haben, wenn Steuergestaltungen in Formalismen Steuerentlastungen erreichen, dabei aber die Belastungsidee in Frage stellen, wenn der Gesetzgeber in ständigen Gesetzesänderungen eine kontinuierliche und deshalb Vertrauen bildende Steuergesetzgebung verweigert, wenn auch der Steuerexperte manche Regelung nicht kennt, nicht versteht oder zumindest nicht zu erklären weiß, so verlieren der Rechtsstaat und die Rechtsgemeinschaft der Europäischen Union gerade in der Bewährungsprobe ihr Gesicht, in der der redliche Bürger alltäglich vom Eingriffsrecht betroffen wird. Damit ist die Kulturgemeinschaft des Rechts, die Grundlage jeder freiheitlichen Ordnung gefährdet, der innere Zusammenhalt des Staatsvolkes im Rechtlichen, also die Grundlage der Demokratie teilweise zerstört.

Ist es gelungen, die Gewissheit von Rechtlichkeit und Legalität im Steuerrecht wieder herzustellen, würde auch die Balance zwischen Rechten und Pflichten, zwischen Ansprüchen und Verpflichtungen gegenüber dem Staat zurückgewonnen. Eine freiheitliche Wirtschaftsordnung kann nur gelingen, wenn Unternehmen und Wirtschaftssubjekte nicht nur ihren privatnützigen Erfolg erzielen, sondern zugleich auch zur Finanzierung der Gemeinschaftsanliegen beitragen.

Dieses sollte auch verstärkt öffentlich bewusst gemacht werden. Die Medien unterrichten täglich über die Entwicklung der Aktienkurse, informieren also über den Beitrag der Unternehmen zur Mehrung des Anlegervermögens. Die allgemeine Freude an den Zuwachsraten ist berechtigt und schafft Gemeinschaftsbewusstsein für den Wirtschaftsstandort Deutschland. In ähnlicher Weise könnte man - vielleicht einmal jährlich - die Öffentlichkeit über den Beitrag jedes Unternehmens zur Finanzierung des Staates und seiner jedermann betreffenden Ausgaben unterrichten. Dadurch würde verdeutlicht, dass der Staat auf die Teilhabe am wirtschaftlichen Erfolg privaten Erwerbstrebens angewiesen ist, dass der im privaten Erwerbstreben Erfolgreiche diese Erwartungen aber auch erfüllt. So könnte eine allgemeine Skepsis gegenüber dem wirtschaftlichen Erfolg des Einzelnen einem Klima wohlwollender Teilhabe weichen, das jedem Bürger in Zukunft die Sicherheit gibt, dass er Steuern zahlen muß, weil er wirtschaftlich erfolgreich war, dass er im übrigen als Teil der Allgemeinheit in steuervermittelter Verlässlichkeit am Wirtschaftserfolg des anderen teilhat.

Wenn es gelingt, in einem einfachen und verständlichen Steuerrecht zu garantieren, dass der wirtschaftlich Erfolgreiche auch wesentlich zum Gelingen des Gemeinwesens beiträgt, dann hat der Rechtsstaat seine Herrschaft über das Steuerrecht zurückgewonnen: An die Stelle des Neides tritt die Gleichheit. Die vertragliche Gestaltung weicht strikter Legalität. Die Regel verhindert die Ausnahme und erlaubt zugleich maßvolle Steuersätze. Der Steuerpflichtige gewinnt die Freiheit zur ökonomischen Vernunft, Bürgerstolz und rechtsstaatliche Wehrbereitschaft zurück.